

Bebauungsplan Nr. 1004 „Quellengelände“ der Stadt Remagen, Ortsteil Kripp

Neue Bez.20.04/00

Gemarkung : Remagen

Flur 35

Maßstab 1:1000



ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG - §§ 1 bis 11 BauNVO)		
WR	REINE WOHNGBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGBIETE	(§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGBIETE	(§ 4 a BauNVO)
MD	DORFGBIETE	(§ 5 BauNVO)
MI	MISCHGBIETE	(§ 6 BauNVO)
MK	KERNGBIETE	(§ 7 BauNVO)
SO	SONDERGBIETE	(§ 11 BauNVO)
<i>von der Genehmigung ausgenommen</i>		

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, Z. PFLEGE U. Z. ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBAuG)	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTW. D. LANDSCHAFT
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
	ERHALTUNG VON BÄUMEN
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG, § 16 BauNVO)			
WA	I + D	ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,4	0,8	GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
E	32°-48° SD/WD	BAUWEISE	DACHNEIGUNG DACHFORM
+D	DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZULASSIG		
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSS-ZWINGEND ALS MINDEST- UND HOCHSTGRENZE		
I-III	ALS HÖCHSTGRENZE		
TH	TRAUFRÜHE		
FH	FIRSTHÖHE		
OK	OBERKANTE		
* WIRD EIN GRUNDSTÜCK DURCH EINE- ODER MEHRERE NUTZUNGSGRENZEN IN TEILGRUNDSTÜCKFLÄCHEN AUFGELEGT, SO BEZIEHEN SICH DIE JEWEILS FESTGESETZTEN GRUNDFLÄCHEN- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN AUF DIE SICH ERGEBENDEN TEILGRUNDSTÜCKFLÄCHEN			

SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BBAuG)
	ZWECKBEST.: MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBAuG.)
ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
TGa	TIEFGARAGE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN
	ABGRENZ. D. MASSES DER NUTZUNG INNERHALB E. BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, § 16, 5 BauNVO)

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN / DACHFORMEN	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG, §§ 22 und 23 BauNVO, § 123 LBAuO Rh-Pf)	
0	OFFENE BALWEISE
E	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
D	NUR DOFFELHAUSER ZULASSIG
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
9	GESCHLOSSENE BALWEISE
BA	BAULINIE
BA	BAUGRENZE
FD	FLACHDACH
SO	SATTELDACH / MANSARD-DACH
WD	WALMDACH
PD	PULTDACH
32°-48°	MINDESTGRENZE - HÖCHSTGRENZE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. D. HOCHWASSERSCHUTZ U. D. REGEL. D. WASSERABFLUSSES	
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBAuG.)	
	WASSERFLÄCHEN
	ZWECKBESTIMMUNG: HAFEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCH. HOCHW. SCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	ZWECKBESTIMMUNG: HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
	ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGWINNUNG
	ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER

AUFSTELLUNG
 DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM 06. FEB. 1984 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 26. APR. 1985 ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.
 AM 02. JULI 1985 WURDE DIE OFFENLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLANAUFGABUNG BETEILIGT WURDEN.
 ORT, DATUM: 01. OKT. 1985
 Kürten, Bürgermeister

OFFENLAGE
 DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 a (6) BBAUG AM 05. AUG. 1985 BIS 06. SEP. 1985 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 26. JULI 1985 MIT DEM HINWEIS ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
 ORT, DATUM: 01. OKT. 1985
 Kürten, Bürgermeister

BESCHLUSS
 DER STADTRAT / GEMEINDERAT HAT AM 30. SEP. 1985 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ UND GEM. § 16 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 ORT, DATUM: 01. OKT. 1985
 Kürten, Bürgermeister

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBAuG.)
 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
 FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
FLÄCHEN F. LAND U. FORSTWIRTSCHAFT
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBAuG)
 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

PLANGRUNDLAGE
 DIE DARSTELLUNG DER PLANGRUNDLAGE STIMMT BEZÜGLICH DES FLURSTÜCKSBESTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
 ORT, DATUM: 15. 11. 1985
 KATASTERAMT

GENEHMIGUNG
 DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTFESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG, DURCH VERFÜGUNG VOM 12. 02. 1986 DER BEZIRKSREGIERUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 ORT, DATUM: 12. 02. 1986
 GENEHMIGT: 12. 02. 1986
 ORT, DATUM: 12. 02. 1986
 Im Auftrag: Tschentscher
 Technischer

BEKANTTMACHUNG
 DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DER KREISVERWALTUNG VOM 12. FEB. 86 IST AM 28. MRZ. 86 GEM. § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. MIT DEM HINWEIS, DASS DER BEBAUUNGSPLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN der Kreisverwaltung VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN. MIT DIESER BEKANTTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
 ORT, DATUM: 01. APR. 86
 Kürten, Bürgermeister

Ausfertigung
 Dieser Plan bestehend aus dieser Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 28. 3. 86 ausgefertigt.
 Remagen, 15. 10. 2003
 der Bürgermeister Herbert Georgi